



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

139/2022/1

Federführung:	Kämmerei	Datum:	01.12.2022
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	941

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	öffentlich

Haushalt 2023 Vorberatungen - Steuerhebesätze

Vorschlag zum Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Steuerhebesätze unverändert wie folgt beizubehalten:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer	320 v. H.

Sachverhalt:

Derzeit liegen die Hebesätze der Gemeinde Niedernberg deutlich unterhalb der vergleichbaren Mittelwerte. Ein Vergleich der Werte ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Steuerart	Gemeinde Niedernberg	Durchschnitt Landkreis Miltenberg*	Durchschnitt Bayern kreisangehörige Gemeinden >5.000 und <10.000 EW 2020**	Durchschnitt Bayern kreisangehörige Gemeinden >3.000 und <5.000 EW 2020**
Grundsteuer A	300 v. H.	361,6 v. H.	344 v. H.	343 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.	333,7 v. H.	339 v. H.	336 v. H.
Gewerbsteuer	320 v. H.	336,7 v. H.	321 v. H.	333 v. H.

* Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistische Berichte: Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2021, S. 52

** Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistische Berichte: Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2021, S. 22

Seit dem Jahr 2016 liegt der Nivellierungshebesatz der Grundsteuer für die Berechnung der Steuerkraft einer Kommune bei 310 v. H. (vgl. Art. 4 FAG). Da der tatsächliche Hebesatz der Gemeinde Niedernberg unterhalb des Nivellierungshebesatz liegt, wurde der Gemeinde für die Berechnung im Finanzausgleich eine Steuerkraft angerechnet, die aus den tatsächlichen Einnahmen nicht erreicht wurde. Die Steuerkraft ist z. B. wiederum Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage und der Schlüsselzuweisungen.

Im Prüfbericht der letzten überörtlichen Prüfung führt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband zu diesem Punkt unter Textziffer 45 Buchstabe a aus:

„Der Hebesatz für die Grundsteuern A und B wurde in den Berichtsjahren mit 300 % festgesetzt. Der Nivellierungshebesatz beträgt für die Grundsteuern jeweils 310 % (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 FAG). Damit wird der Gemeinde für die Berechnungen im Finanzausgleich eine Steuerkraft angerechnet, die aus den tatsächlichen Einnahmen nicht erreicht wird. Der Gemeinderat sollte sich mit der Angelegenheit befassen. Bei einer Änderung des Hebesatzes wäre § 25 Abs. 3 GrStG zu beachten.“

In den vergangenen Jahren wurde seitens des Gemeinderates die Linie verfolgt, dass der Hebesatz beibehalten werden soll, solange der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist. Eine Anpassung an den Nivellierungshebesatz würde bei der Grundsteuer A Mehreinnahmen von ca. 350 Euro, bei der Grundsteuer B von rund 28.000 Euro ausmachen.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
